

# **Stellungnahme des BvD-Arbeitskreises zur Video-Überwachung**

## **Arbeitsergebnis des Arbeitskreises**

### **„Die zukünftige Entwicklung des BDSG in Deutschland“**

Für nicht öffentliche Räume gibt es derzeit kein Gesetz, das die Videoüberwachung erlaubt.

Es ist in diesem Zusammenhang also das allgemeine Persönlichkeitsrecht, zu dem auch das Recht am eigenen Bild gehört, zu beachten.

Eine Berechtigung zum Einsatz einer Videoüberwachung wird allgemein aus dem Hausrecht abgeleitet. Meist werden solche Installationen mit dem Bedarf einer verbesserten Sicherheit begründet.

Dies berechtigt aber weder zu einer versteckten Überwachung noch zu einer uneingeschränkten, flächendeckenden offenen Einsatzmöglichkeit.

Aufnahmekameras werden immer kleiner und preisgünstiger und allgemein verfügbar am Markt angeboten. Die freie Verfügbarkeit gewährleistet jedoch nicht, dass deren Einsatz uneingeschränkt rechtmäßig ist.

Aktuelle Gerichtsurteile (z. B. BAG Urteil vom 29.6.2004 1 ABR 21/03) und Medienberichte bis hin zu Darstellungen im Internet zeigen, dass Aufnahmen und Überwachungen praktiziert werden, die unter Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Betroffenen bis in den besonders geschützten Intimbereich gehen. So sind z. B. im 17. Tätigkeitsbericht der NRW-Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Bettina Sokol, detaillierte Verstöße dieser Art aufgeführt.

Der § 6b des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) regelt nur die Verwendung für den öffentlichen Bereich wie folgt:

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

.....

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.

Damit sind nicht öffentlich zugängliche Bereiche nicht erfasst. Im Vorgriff auf eine erforderliche gesetzlichen Regelung zum Videoeinsatz im nicht öffentlichen Bereich empfiehlt der BvD-Arbeitskreis folgende Maßnahmen zur Einhaltung der verfassungsmäßig garantierten Rechte der Betroffenen.

# **Stellungnahme des BvD-Arbeitskreises zur Video-Überwachung**

## **Was sind opto-elektronische Geräte zur Videoüberwachung?**

Zur Überwachung werden heute unterschiedlichste Systeme eingesetzt, die geeignet sind eine optische Überwachung zu ermöglichen. Darunter fallen z. B. Videokameras, Web-Cams, Fotohandys und sonstige Minikameras, die auch versteckt in anderen Geräten ( z. B. in Feuermeldern, Rauchmelder o.ä. ) oder Gegenständen eingesetzt werden können.

## **Voraussetzungen für den Einsatz**

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 2 Abs. 2, Satz 2)

Eine Überwachung von Personen darf nur dann erfolgen, wenn die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Sie darf nicht verwendet werden, um allgemeine Leistungs- oder Verhaltenskontrollen durchzuführen.

Sie kann demzufolge nur offen und gekennzeichnet sowie mit dem freiwilligen Einverständnis der Betroffenen in Verbindung mit der Zustimmung von Arbeitnehmervertretungen und Datenschutzverantwortlichen erfolgen. Vereinbarungen mit Arbeitnehmervertretungen dürfen nicht die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen einschränken. Vereinbarungen, die unter Verletzung der Persönlichkeitsrechte abgeschlossen wurden, sind rechtsunwirksam.

Es ist daher konkret zu prüfen, ob kein anderes, gleich wirksames, aber das Persönlichkeitsrecht weniger einschränkendes Mittel verfügbar ist. Der Begriff der Verhältnismäßigkeit ist sehr restriktiv auszulegen, wobei insbesondere die Dauer, die Art, die Unausweichlichkeit, die Menge der erfassten Personen und die Datenerhebung und Datenspeicherung sowie die Zahl der zufällig erfassten Personen kritisch zu gewichten sind.

Vor einer Entscheidung zu einer Videoüberwachung sind Zustimmungen durch Datenschutzbeauftragte (Vorabkontrolle gemäß § 4d BDSG) und Arbeitnehmervertretungen (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG) einzuholen.

## **Heimliche Überwachungen**

Grundsätzlich darf keine verdeckte Überwachung erfolgen. Ist dies in besonderen, begründeten Ausnahmefällen dennoch unverzichtbar, müssen insbesondere folgende Kriterien erfüllt sein (BAG-Urteil 27.3.2003, 2 AZR 51/02):

- Konkreter, nachgewiesener Verdacht einer strafbaren Handlung oder schwerer arbeitsrechtlicher Verfehlungen gegen einzelne Personen, für die eine Wiederholung zu befürchten ist (zur Prävention genügen in der Regel offen installierte Überwachungseinrichtungen),

## **Stellungnahme des BvD-Arbeitskreises zur Video-Überwachung**

- weniger einschneidende Möglichkeiten müssen zuvor nachweislich ausgeschöpft sein,
- die Überwachungsmaßnahme darf nur gezielt in einem zeitlich und räumlich eng begrenzten Bereich erfolgen.

Die versteckte Überwachung muss das einzig verbleibende Mittel zur Zweckerfüllung sein.

### **Was ist im Fall einer zulässigen Installation zu beachten?**

Es dürfen keine Personen, Äußerungen oder Verhaltensweisen erfasst werden, die keinen Bezug zum Verwendungszweck haben. Ein Beispiel dafür wäre die Überwachung eines Außenzaunes, die Fußgänger auf dem Bürgersteig erkennbar mit erfasst.

Die Überwachungseinrichtungen sind deutlich sichtbar zu installieren und die Aufnahmebereiche der Überwachungseinrichtungen sind so einzuschränken und auszurichten, dass nur die zur Zweckerfüllung erforderlichen Bereiche erfasst werden.

Aufnahmen von zufällig in den Aufnahmebereich gelangten Personen dürfen nicht verwertet werden und sind nach Möglichkeit umgehend zu löschen. Nicht zur Zweckerfüllung erforderliche, aber im Gerät verfügbare technische Möglichkeiten, z. B. Tonaufzeichnungen, müssen abgeschaltet werden.

Von der Möglichkeit der Aufzeichnung ist nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Der Zugriff auf die Aufzeichnungen ist streng zu beschränken und die Regelung ist vorab schriftlich in Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten und Arbeitnehmervertretungen zu vereinbaren.

Eine empfehlenswerte Regelung dazu ist die Verwendung eines gesplitteten Passworts, das auf mehrere autorisierte Personen verteilt ist. Berechtigte Personen sind der Datenschutzbeauftragte und jeweils ein Mitglied der Arbeitnehmervertretung und des Arbeitgebers.

Die Aufzeichnung hat ausschließlich auf einem separaten System, das für diesen Zweck definiert ist, zu erfolgen. Es ist in einer gesicherten Zone zu positionieren. Zu diesem System dürfen nur schriftlich autorisierte Personen Zugriff erhalten. Alle Zugriffe, einschließlich der administrativen, sind zu protokollieren, die Protokolle sind durch die Datenschutzbeauftragten auszuwerten.

Die Aufzeichnungen dürfen nicht mit anderen Datenbeständen zusammengeführt werden.

Ein berechtigtes Interesse an der Aufzeichnung von Videodaten bestimmt sich nicht allein nach dem subjektiven Interesse der Betreiber der Anlage, z. B. durch Definition eines Geschäftszwecks, sondern muss objektiv

## **Stellungnahme des BvD-Arbeitskreises zur Video-Überwachung**

begründbar, Ergebnis einer zuvor vorgenommenen Güterabwägung sein und durch die Rechtsordnung gedeckt sein.

Videoaufzeichnungen, die für den Beobachtungszweck nicht mehr benötigt werden, sind unverzüglich zu löschen. Aufzeichnungen, die für aufklärungsbedürftige Vorkommnisse erfasst wurden, dürfen nur bis zur Erreichung des Beobachtungszwecks gespeichert werden. Aus dieser zweifachen Ausrichtung des Lösungsgebots folgt die Verpflichtung, die Prüfung angefallener Aufzeichnungen zur Bedarfsklärung unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb von ein bis zwei Arbeitstagen, vorzunehmen. (Siehe dazu auch Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/4329, 14/4458, Bundestags-Drucksache 14/5793)

Empfehlenswert ist eine automatisierte periodische Löschung, etwa durch Selbstüberschreiben zurückliegender Aufnahmen. Dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3a BDSG) kommt in diesem Zusammenhang maßgebliche Bedeutung zu. Er ist einzuhalten. Für die Handhabung von Videoaufzeichnungen sind die Regeln des BDSG anzuwenden.

Eine Datenweitergabe, außer zu Zwecken der Strafverfolgung, ist auszuschließen.

Die Übertragung der Daten von dem Aufnahmegerät zum Speichersystem hat gesichert zu erfolgen, da insbesondere Funk-Verbindungen leicht abgehört werden können.

Permanente Hinweise auf die Überwachungsmaßnahme sind zu installieren. Dazu sind Hinweisschilder in ausreichender Größe (mindestens 180 x 180 mm – DIN-Norm 33450) gut sichtbar und in ausreichender Menge anzubringen.

**Die notwendige Klarstellung der Verwendung von Überwachungseinrichtungen soll in der Novellierung zum BDSG eine entsprechende Berücksichtigung finden, wobei primär auch die Regelung für den nicht-öffentlichen Bereich zu ergänzen ist.**